

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART SCHULE UND BILDUNG

MERKBLATT (I) ZUR DURCHFÜHRUNG DES INTERNATIONALEN SCHÜLERGRUPPENAUSTAUSCHES (OHNE FRANKREICH UND OSTEUROPA)

I. Allgemeines

1. Das Land Baden-Württemberg fördert zum Zwecke der internationalen Verständigung Gruppenaustausche deutscher Schüler mit ausländischen Schülern im Rahmen der außerunterrichtlichen Veranstaltungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 06.10.2002 (K.u.U. S. 324) und der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel.
2. Zuständig für die Förderung der Austauschmaßnahmen sämtlicher Schulen des Landes ist das **Regierungspräsidium Stuttgart** (nicht jedoch für Maßnahmen mit MOE- und GUS-Staaten, hier sind die 4 Regierungspräsidien jeweils für ihren eigenen Bezirk zuständig).
3. Der internationale Schülergruppenaustausch basiert auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, d.h. eine bestehende oder beginnende Schulpartnerschaft ist notwendig. Das Austauschprogramm, das im Unterricht sorgfältig vorbereitet und nach Rückkehr der Schüler ausgewertet werden muss, ist so zu gestalten, dass ein echter Kontakt zwischen den deutschen und den ausländischen Schülern gewährleistet ist. Der Austausch sollte zeitlich so gelegt werden, dass die Gruppen bzw. Klassen Gelegenheit haben, an mehreren Tagen am Unterricht der Partnerschule teilzunehmen.
4. Der Schülergruppenaustausch kann i.d.R. mit Schülern ab Klasse 7 durchgeführt werden und zwischen 10 Tagen und 4 Wochen dauern, wobei Gruppen von Schülern aus mehreren Klassen bis zu höchstens zwei Wochen Unterrichtszeit in Anspruch nehmen können. Der Austausch von sogenannten „Minigruppen“ mit einer Gruppenstärke von weniger als 10 Schülern oder mit einer Dauer von weniger als 10 Tagen kann nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden.
5. Nach Abschluss des Schülergruppenaustausches ist dem Regierungspräsidium Stuttgart ein ausführlicher Sachbericht über dessen Verlauf und den erzielten Erfolg vorzulegen.
Eine Teilnehmerliste ist beizufügen.

II. Vorbereitung und Genehmigung

1. Um dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart eine Kalkulation der benötigten Haushaltsmittel für die Reisekostenvergütung der Begleitlehrer und der Schülerzuschüsse zu ermöglichen, ist von der Schule bis spätestens **15. Dezember des Vorjahres** der geplante Schülergruppenaustausch mit beiliegendem Formblatt (A) anzuzeigen. Die Einhaltung dieses Termins ist unerlässlich, damit das Regierungspräsidium den Schulen rechtzeitig vor Beginn der Austauschmaßnahme eine Förderungszusage übersenden kann, bzw. bei einer die Haushaltsmittel übersteigenden Anzahl geplanter Austausche eine entsprechende Ablehnung.
2. Angesichts der begrenzten Haushaltsmittel kann neben dem verantwortlichen Begleitlehrer einer 2. Begleitperson nur bei einer Gruppenstärke von mehr als 20 Schülern Reisekostenvergütung gewährt werden, einer 3. Begleitperson nur bei einer Gruppenstärke von mehr als 40 Schülern.
3. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bei rein privaten Tätigkeiten der Schüler im Ausland kein Versicherungsschutz besteht. Ein Versicherungsschutz für diesen Zweck kann durch den rechtzeitigen Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung herbeigeführt werden (vgl. Verwaltungsvorschrift über die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung vom 08.10.1998, K.u.U. S. 310).
4. Die Austauschmaßnahmen werden vom Schulleiter mit dem beiliegenden Formblatt (G) genehmigt. Die Genehmigung ist nur möglich, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart eine Förderungszusage erteilt hat, es sei denn, die teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen verzichten auf Reisekostenvergütung.

III. Reisekostenvergütung für Lehrer und Begleitpersonen

1. Dem verantwortlichen Lehrer und den nach II.2. zulässigen Begleitpersonen werden auf Antrag erstattet:
 - 1.1 bei Austauschmaßnahmen in Europa die **nachgewiesenen** notwendigen Fahrkosten, außerdem gemäß § 17 LRKG anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10 LRKG) für die Reise- und Aufenthaltstage eine Aufwandsvergütung in Höhe von 14,50 € pro Tag.
 - 1.2 bei Austauschmaßnahmen in überseeischen bzw. außereuropäischen Ländern 25 vom Hundert der **nachgewiesenen** notwendigen Flugkosten; außerdem gemäß § 17 LRKG anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes für die Reise- und Aufenthaltstage eine Aufwandsvergütung in Höhe von 7,50 € pro Tag.
2. Freiplätze für Gruppenreisebegleiter bei Bahn-, Bus- und Flugreisen sind grundsätzlich vom verantwortlichen Lehrer oder einer nach II.2. zulässigen Begleitperson in Anspruch zu nehmen.

Finanzielle Förderungen und Zuschüsse durch dritte Stellen sind grundsätzlich auszuschöpfen und von den Reisekosten abzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Förderung des Schülergruppenaustausches mit den USA durch das German-American-Partnership-Program (GAPP).
3. Die Reisekostenvergütung ist beim Regierungspräsidium Stuttgart mit dem beiliegenden Formblatt (R) möglichst unverzüglich nach durchgeführter Austauschmaßnahme zu beantragen. Dienstreisegenehmigung (G) und die erforderlichen Belege (Fahrkarten, Sammelfahrschein, Busrechnung, Flugtickets u.ä.) sind beizufügen.

IV. Schülerzuschüsse

1. Die begrenzten Landesmittel für Schülerzuschüsse erlauben keine vergleichbare finanzielle Förderung **jedes** teilnehmenden Schülers wie beim deutsch-französischen Schülergruppenaustausch, bei dem über das Deutsch-Französische Jugendwerk Bundesmittel zur Verfügung stehen. Ein sinnvoller Einsatz der Landesmittel muss sich daher auf die Fälle beschränken, in denen durch spürbare Senkung der Fahrkosten einzelnen finanzschwachen Schülern die Teilnahme am Gruppenaustausch erst ermöglicht wird.
2. Schülerzuschüsse als Beihilfe zu den Fahrkosten für Schülergruppenaustausche werden nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel jeweils im Einzelfall gewährt.
 - 2.1 bei Austauschmaßnahmen in Europa in Höhe von **mindestens 50 €, höchstens jedoch 130 €**
 - 2.2 bei Austauschmaßnahmen in überseeischen bzw. außereuropäischen Ländern in Höhe von **mindestens 75 €, höchstens jedoch 210 €**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Schülerzuschüssen besteht nicht.
3. Das Regierungspräsidium Stuttgart will ein zentrales und bürokratisches Auswahlverfahren mit starren Einkommensgrenzen und genauer Prüfung der Einkommensverhältnisse der betreffenden Eltern vermeiden und dennoch mit den Zuschüssen den Empfängerkreis erreichen, der auf diese tatsächlich angewiesen ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart muss sich dabei allerdings auf die Mitwirkung von Schulleitung, Klassenlehrer und verantwortlichem Begleitlehrer stützen können. Es geht davon aus, dass es diesem Personenkreis vor Ort am ehesten möglich ist, während der Vorbereitungsphase des geplanten Austausches aus objektiver Kenntnis dem Regierungspräsidium Stuttgart den oder ggf. die Schüler zu benennen, deren Teilnahme ohne die Gewährung einer Beihilfe zu den Fahrkosten gefährdet erscheint bzw. für die Eltern eine erhebliche finanzielle Härte bedeutet.
4. Sofern unter den am geplanten Gruppenaustausch teilnehmenden Schülern sich tatsächlich ein oder ggf. mehrere echte „Härfälle“ im genannten Sinne befinden, ist dies von der Schule bereits auf dem Formblatt (A) anzuzeigen (vgl. II.1.). Der Zuschuss für den einzelnen Schüler ist durch die Schule nach durchgeführter Austauschmaßnahme auf dem Formblatt (Z) zu beantragen. Das Regierungspräsidium Stuttgart veranlasst danach die Überweisung des gewährten Zuschussbetrages direkt auf das Bankkonto der Eltern des Schülers.